

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1063/97 DER KOMMISSION

vom 12. Juni 1997

zur Festlegung der Auslösungsschwellen für die Anwendung von Zusatzzöllen bei der Einfuhr von bestimmtem Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 der Kommission vom 30. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung von Zusatzzöllen bei der Einfuhr von Obst und Gemüse<sup>(2)</sup> sind Auslösungsschwellen und -zeiträume festzusetzen.

Artikel 5 Absatz 4 des Übereinkommens über die Landwirtschaft<sup>(3)</sup> bestimmt die Kriterien, welche die Kommission bei der Festlegung der Auslösungsschwellen berücksichtigt, die für die Anwendung von Zusatzzöllen bei der Einfuhr von bestimmtem Obst und Gemüse erforderlich sind. Nach Artikel 5 Absatz 6 desselben Übereinkommens können die Auslösungszeiträume nach Maßgabe der Merkmale der verderblichen Erzeugnisse saisonabhängig festgelegt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

In Anwendung der genannten Kriterien wird die Auslösungsschwelle für Kirschen im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgelegt.

Die Auslösungsschwellen, ab denen bei Tomaten und Kirschen Zusatzzölle erhoben werden, sind bereits durch die Verordnungen (EG) Nr. 2351/96<sup>(4)</sup> und (EG) Nr. 905/97<sup>(5)</sup> der Kommission festgelegt.

Der Verwaltungsausschuß für frisches Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die für die Anwendung der in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 genannten Zusatzzölle im Wirtschaftsjahr 1997/98 erforderliche Auslösungsschwelle wird im Anhang festgelegt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 193 vom 3. 8. 1996, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 336 vom 23. 12. 1994, S. 22.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 13.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 130 vom 22. 5. 1997, S. 10.

## ANHANG

KN-Code	Auflösungszeitraum	Auslösungsschwelle (in t)	Warenbezeichnung
0707 00 35 0707 00 40 0707 70 10 0707 00 15	1. November bis 30. April	34 876	Gurken
0805 10 61 0805 10 65 0805 10 69 0805 10 01 0805 10 05 0805 10 09 0805 10 11 0805 10 15 0805 10 19 0805 10 21 0805 10 25 0805 10 29 0805 10 31 0805 10 33 0805 10 35	1. Dezember bis 31. Mai	1 115 541	Süßorangen, frisch
0805 20 33 0805 20 35 0805 20 37 0805 20 39 0805 20 13 0805 20 15 0805 20 17 0805 20 19	1. November bis Ende Februar	68 300	Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten
ex 0805 30 30 ex 0805 30 40	1. September bis 30. November	64 349	Zitronen
ex 0805 30 40 0805 30 20	1. Dezember bis 31. Mai	32 718	
0806 10 40 0806 10 50	21. Juli bis 20. November	29 849	Tafeltrauben